Insolvenzpläne als Sanierungsinstrument – Möglichkeiten, Grenzen und Folgen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung

VIERTER DEUTSCHER RESTRUKTURIERUNGS- UND INSOLVENZGERICHTSTAG

VORTRAG AM 27. NOVEMBER 2025

VRiBGH Prof. Dr. Schoppmeyer

Überblick

Insolvenzplan – darstellender Teil

Insolvenzplan – gestaltender Teil

Plandispositive und planfeste Bestimmungen

Prüfungsbefugnis des Gerichts und Rechtsmittel

Wirkungen des bestätigten Plans

Anforderungen – darstellender Teil

§ 220 Abs. 2 Satz 2 InsO: Vergleichsrechnung, in der die Auswirkungen des Plans auf die voraussichtliche Befriedigung der Gläubiger dargestellt wird.

- Regelung ist zwingend („muss“), so schon zu § 220 Abs. 2 InsO aF („soll“).
- Vergleichsrechnung als einer der wichtigsten Bestandteile des darstellenden Teils ist von wesentlicher Bedeutung.
- Unzureichende Angaben in der Vergleichsrechnung können dazu führen, dass der Plan von Amts wegen zurückgewiesen wird (§ 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO) oder die Planbestätigung von Amts wegen versagt wird (§ 250 Nr. 1 InsO).

BGH, v. 26. April 2018 - IX ZB 49/17, ZIP 2018, 1141, Leitsatz 4: Der darstellende Teil des Insolvenzplans leidet an einem erheblichen Mangel, wenn die Vergleichsrechnung mit mehreren Fehlern behaftet ist, die für die Gläubigerbefriedigung von Bedeutung sind.

BGH, v. 15. Juli 2010 - IX ZR 65/10, ZIP 2010, 1499 Rn. 45: Ein wesentlicher Mangel ist anzunehmen, wenn die Angaben erforderlich sind für die Vergleichsberechnung zu der Frage, inwieweit der Plan die Befriedigungschancen der Gläubiger verändert.

BGH, v. 19. Mai 2022 - IX ZB 6/21, NZI 2022, 743, Leitsatz 2: Handelt es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person, hat sich der darstellende Teil des Insolvenzplans dazu zu äußern, ob ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt worden und wie gegebenenfalls der Stand des Restschuldbefreiungsverfahrens ist; darüber hinaus sind Angaben zu den aktuellen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisses des Schuldners erforderlich sowie dazu, ob und gegebenenfalls was sich an diesen Verhältnissen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ändern wird.

Gestaltender Teil – Fallbeispiel

BGH, Beschluss vom 26. April 2018 – IX ZB 49/17, ZIP 2018, 1141

Insolvenzplan enthält folgende Regelungen:

- Zahlung der Ehefrau des Schuldners über 40.000 € soll quotal auf die Gläubiger verteilt werden.
- Verwalter kann Anfechtungsansprüche "auch nach Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans und der Aufhebung des Verfahrens für die Gläubiger außergerichtlich und gerichtlich" geltend machen.
- Rechtsanwalt S. als vorinstanzlicher Prozessbevollmächtigter des Schuldners soll Forderung des Schuldners gegen die P AG, die sich gegenwärtig selbst in der Insolvenz befindet, nach Aufhebung des Verfahrens treuhänderisch durchsetzen.
- Die Erlöse aus den Rechtsstreitigkeiten sollen quotal an die Gläubiger ausgeschüttet werden.
- Vergleichsrechnung:
  - Masse setzt sich aus Anfechtungsansprüchen über 217.304,15 €, der Forderung gegen die P AG über 192.000 € und pfändbarem Einkommen des Schuldners über 7.462,08 € zusammen.
  - Unter Berücksichtigung der Zahlung der Ehefrau von 40.000 € und der im Vergleich zu einem Regelverfahren um 19.754,18 € geminderten Verfahrenskosten gelangt die Vergleichsrechnung zu dem Ergebnis, dass sich in einem Regelinsolvenzverfahren eine Befriedigungsquote von 15,69 v.H. und in dem Insolvenzplanverfahren eine solche von 18,35 v.H. errechnet, die nach Bestätigung des Insolvenzplans und Aufhebung des Verfahrens an die einzelnen Gläubiger, die dem Schuldner ihre weitergehenden Forderungen erlassen, auszukehren ist.

Gestaltender Teil - Bestimmtheit, Klarheit, Widerspruchsfreiheit

Regelungen im Insolvenzplan, welche die Fälligkeit von Leistungen oder die Vollstreckbarkeit der Insolvenzquote betreffen, unterliegen besonderen Anforderungen:

- Fälligkeits- und Quotenregelungen dürfen weder Widersprüche noch Zweifel aufkommen lassen, welche etwa die künftige Vollstreckbarkeit beeinträchtigen können (BGH, v. 26. April 2018 - IX ZB 49/17, Rn. 39).
- Regelungen des gestaltenden Teils müssen Art, Zeit und Umfang der Gläubigerbefriedigung eindeutig und umfassend festlegen (BGH, v. 26. April 2018 - IX ZB 49/17, Rn. 39)

Aber: Kein Auslegungsverbot bezüglich der Regelungen im gestaltenden Teil (BGH, v. 6. Oktober 2005 – IX ZR 36/02, ZIP 2006, 39 Rn. 9; v. 26. April 2018 - IX ZB 49/17, Rn. 40). Dies gilt auch für generelle und abstrakte Anordnungen mit Normcharakter.

Problematisch sind Bedingungen, wenn unklar bleibt, ob nicht eine unmögliche Bedingung vorliegt, weil sich ihr Eintritt nach den Planregelungen nicht verwirklichen kann.

- Beispiel 1: dass zunächst die Verfahrenskosten zu begleichen sind und die Insolvenzplanquote "sodann aus dem verbleibenden Betrag einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens zur Zahlung fällig ist".
- Beispiel 2: Fälligkeit der Insolvenzquote wird an die Durchsetzung der Anfechtungsansprüche und der treuhänderisch einzuziehenden Forderung geknüpft.

Gestaltender Teil - Auslegung

Für die Auslegung des Insolvenzplans ist, soweit nicht sein vollstreckbarer Teil betroffen ist, das individuelle Verständnis derjenigen maßgebend, die ihn beschlossen haben (BGH, v. 6. Oktober 2005 - IX ZR 36/02, ZIP 2006, 39 Rn. 16)

Regelungen über Verfolgungsbefugnis des Insolvenzverwalters nach § 259 Abs. 3 InsO:

- Klauseln im Insolvenzplan müssen die Klagebefugnis auf im Zeitraum bis zur Verfahrensaufhebung anhängig gemachte Anfechtungsklagen begrenzen (BGH, v. 26. April 2018 - IX ZB 49/17, Rn. 18)
- Ausreichend "§ 259 Abs. 3 InsO findet Anwendung" (BGH, v. 6. Oktober 2005 - IX ZR 36/02, ZIP 2006, 39 Rn. 21)
- Unzureichend Klausel, die keine Begrenzung enthält („Insolvenzverwalter kann Anfechtungsansprüche verfolgen“). Ebenso eine Bestimmung, dass Insolvenzverwalter "auch nach Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans und der Aufhebung des Verfahrens" Anfechtungsansprüchen geltend machen kann, BGH, v. 26. April 2018 - IX ZB 49/17, Rn. 19

Regelungen über Verzicht der Insolvenzgläubiger:

- Müssen eine Auslegung als Verlustklausel für Nachzügler ausschließen.
- Unzureichend Regelung, dass dem Schuldner mit Verfahrensaufhebung aufgrund eines Forderungsverzichts der Gläubiger Restschuldbefreiung erteilt wird, weil dies dahin verstanden werden kann, dass Schuldner mit Verfahrensaufhebung von sämtlichen Verbindlichkeiten befreit wird, BGH, v. 26. April 2018 - IX ZB 49/17, Rn. 50.

Gestaltender Teil - Wirkungen

Die im gestaltenden Teil des Plans festgelegten Wirkungen können stets nur mit der Rechtskraft der Bestätigung eintreten; Planregelungen, die einen frühere Wirkung vorsehen, sind unzulässig, BGH, v. 15. Juli 2010 - IX ZB 65/10, ZIP 2010, 1499 Rn. 13

Die Wirkungen richten sich nach dem Inhalt des bestätigten Insolvenzplans

- § 254 Abs. 1 InsO: Mit Rechtskraft der Bestätigung treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen ein.
- Bei Widersprüchen zwischen dem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan und anderen Unterlagen – etwa einer für die Gläubiger bestimmten Zusammenfassung - ist allein der Inhalt des rechtskräftig bestätigten Insolvenzplans maßgeblich, BGH, v. 9. Januar 2014 – IX ZR 209/11, BGHZ 199, 344 Rn. 18.

Korrektur von Planfehlern:

- § 221 Satz 2 InsO gilt nur für „offensichtliche Fehler des Plans“
- Bei Berichtigung wegen offensichtlicher Fehler gerichtliche Bestätigung gemäß § 248a Abs. 1 InsO erforderlich.
- Andere Planfehler?

Plandispositive und planfeste Bestimmungen

§ 217 InsO bestimmt den Bereich der Regelungskompetenz eines Insolvenzplans: § 217 Abs. 1 InsO legt fest, was in einem Insolvenzplan abweichend von der Regelabwicklung bestimmt werden kann.

Von Vorschriften, die auch dann zwingend zu beachten sind, wenn die Befriedigung der Insolvenzgläubiger über einen Insolvenzplan erfolgen soll, darf nicht abgewichen werden, es sei denn, es bestehen Sondervorschriften, die eine Abweichung ausdrücklich zulassen.

Zu planfesten Bestimmungen, die von § 217 InsO nicht erfasst werden, zählen etwa:

- Die Eröffnungsvoraussetzungen
- Das Planverfahren selbst, BGH, v. 26. April 2018 - IX ZB 49/17, ZIP 2018, 1141 Rn. 24
- Vergütung des Insolvenzverwalters, auch nicht als Bedingung oder als Fälligkeitsregelung, BGH, v. 16. Februar 2017 - IX ZB 103/15, BGHZ 214, 78; v. 11. November 2021 - IX ZB 19/20, ZIP 2022, 135
- Die Befriedigung von Nachzüglern: Die Befriedigungsquote eines Insolvenzgläubigers ist unabhängig davon, ob er seine Forderung im Verfahren angemeldet hat, BGH, v. 7. Mai 2015 - IX ZB 75/14, ZIP 2015, 1346; v. 3. Dezember 2015 - IX ZA 32/14; siehe auch § 259b InsO
- Die Vorschriften über die Feststellung der Forderungen der Insolvenzgläubiger, BGH, v. 5. Februar 2009 - IX ZB 230/07, ZIP 2009, 480

Einsetzung eines Treuhänders?

Verwertung von Massebestandteilen durch Dritte nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens?

Amt Insolvenzverwalter erlischt mit Aufhebung Insolvenzverfahren:

- Schuldner erlangt Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis wieder, § 259 Abs. 1 Satz 2 InsO
- Keine Einschränkung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis durch Plan möglich, weder zugunsten InsVerw. noch zugunsten eines Dritten.
- Einzige Ausnahme § 259 Abs. 3 InsO.
- Daher kann einem Treuhänder durch einen Insolvenzplan nicht die Befugnis verliehen werden, nach Verfahrensaufhebung eine Forderung des Schuldners klageweise im Interesse der Gläubigergesamtheit einzuziehen (BGH, v. 26. April 2018 - IX ZB 49/17, Rn. 21)
- Nachtragsverteilung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens aufgrund Insolvenzplan unzulässig: Befriedigung der Forderungen entsprechend dem Plan ist Pflicht des Schuldners; daher keine Nachtragsverteilung durch einen Insolvenzverwalter möglich.

Alternative: § 228 InsO, Übertragung der Forderung im Insolvenzplan auf einen Dritten.

Wg. Wiedererlangung Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis kann Schuldner Vergütungsvereinbarung für Zeit nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens treffen, BGH, v. 6. Mai 2021 - IX ZR 57/20, WM 2021, 1197 Rn. 15, 19 ff.

Gerichtliche Prüfung des Insolvenzplans

Drei Wege:

- Zurückweisung eines Plans vor Einleitung des Abstimmungsverfahrens (Vorprüfung), § 231 InsO
- Versagung der Bestätigung von Amts wegen, § 250 InsO
- Versagung der Bestätigung auf Antrag eines Gläubigers, § 251 InsO

Grundsätze:

- Gericht ist bei seiner Entscheidung, ob die Bestätigung eines Insolvenzplans zu versagen ist, nicht an seine im Rahmen der Vorprüfung getroffene Entscheidung gebunden, BGH, v. 16. Februar 2017 - IX ZB 103/15, BGHZ 214, 78, Leitsatz 1
- Gericht ist eine Prüfung verwehrt, ob der Plan wirtschaftlich zweckmäßig gestaltet ist und ob er voraussichtlich Erfolg haben wird, BGH, v. 7. Mai 2015 - IX ZB 75/14, ZIP 2015, 1346 Rn. 8; v. 26. April 2018 - IX ZB 49/17, Rn. 14
- § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO erlaubt Zurückweisung von Amts wegen bei jedem nicht behebbaren Mangel zum Inhalt des Plans, § 250 Nr. 1 InsO eine Zurückweisung von Amts wegen nur bei einer Nichtbeachtung der Vorschriften über Inhalt, verfahrensmäßige Behandlung, Annahme und Zustimmung in einem wesentlichen Punkt.
- Versagung der Bestätigung auf Antrag eines Gläubigers kann auf jeden von Amts wegen zu prüfenden Versagungsgrund oder auf eine Schlechterstellung des Gläubigers gestützt werden, § 251 Abs. 1 Nr. 2 InsO

Minderheitenschutz § 251 InsO

Erfolg des Versagungsantrags – abgesehen von Versagungsgründen nach § 250 InsO – nur, wenn antragstellender Gläubiger durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt wird, § 251 Abs. 1 Nr. 2 InsO

- § 251 InsO soll jedem Gläubiger den Wert garantieren, den seine Rechtsposition im Insolvenzverfahren noch hat.
- Gerichtliche Prüfung beschränkt auf das Vorbringen des Gläubigers, das der Gläubiger im Abstimmungstermin glaubhaft gemacht hat, BGH, v. 19. Juli 2012 - IX ZB 250/11, WM 2012, 1640 Rn. 6.
- Hat der Antragsteller seiner Pflicht zur Glaubhaftmachung genügt, trifft das Gericht eine Amtsermittlungspflicht (§ 5 InsO), ob die Schlechterstellung tatsächlich vorliegt, BGH v. 17. Juli 2014 - IX ZB 13/14, BGHZ 202, 133 Rn. 23.

§ 251 Abs. 2 InsO, Glaubhaftmachung (§ 4 InsO, § 294 ZPO) der Schlechterstellung bereits im Abstimmungstermin:

- Glaubhaftmachung Schlechterstellung wegen nicht berücksichtigter Masseansprüche setzt voraus, dass der Gläubiger diese Ansprüche dem Grunde nach substantiiert darlegt und ihre Durchsetzbarkeit substantiiert darlegt, BGH, v. 15. Juli 2010 - IX ZB 65/10, ZIP 2010, 1499 Rn. 18
- Wegen Eilbedürftigkeit weder Aussetzung des Insolvenzverfahrens noch weitere Frist zur Glaubhaftmachung einer Schlechterstellung, BGH, v. 17. Dezember 2009 – IX ZB 124/09, WM 2010, 226 Rn. 11

§ 251 Abs. 3 InsO: Versagungsantrag ist abzuweisen, wenn Kompensation für die Schlechterstellung vorgesehen ist:

- Finanzierung der zum Ausgleich vorgesehenen Mittel muss gesichert sein und ein vollständiger Ausgleich der Schlechterstellung mittels der zusätzlichen Leistungen eindeutig erreicht werden können, BGH, v. 20. Juli 2017 – IX ZB 13/16, NZI 2017, 751 Rn. 14.
- Zur Kompensation vorgesehene Sicherheiten müssen werthaltig sein, BGH, v. 20. Juli 2017 – IX ZB 13/16, Rn. 16

Kompensation für Schlechterstellung

BGH, Beschluss vom 20. Juli 2017 – IX ZB 13/16, NZI 2017, 751

Sachverhalt: Gläubigerin steht zur Sicherung ihrer Forderung eine erstrangige Grundschuld über 2,9 Mio. € am Betriebsgrundstück der Schuldnerin zu. Der Verkehrswert beträgt 5,6 Mio. €. Der Insolvenzplan sieht eine Zahlung von 587,99 € auf die Forderung der Gläubigerin unter Wegfall der dinglichen Sicherheit vor. Die Kompensationsregelung für eine nachgewiesene Schlechterstellung sieht vor, dass die A. als Kostengarantin des Plans eine Bürgschaft in Höhe von 400.000 € stellt. Daneben soll eine Sicherheit gestellt werden durch Abtretung einer Eigentümergrundschuld in Höhe von 400.000 € nebst 2,5 v.H. Zinsen p.a.

Leitsätze:

1. Das Insolvenzgericht kann einen vom Schuldner vorgelegten Insolvenzplan im Vorprüfungsverfahren zurückweisen, wenn offensichtlich ist, dass ein erfolgreicher Antrag auf Versagung der gerichtlichen Bestätigung zum Schutz von Minderheiten gestellt werden wird.

2. Soll die durch einen Insolvenzplan verursachte Schlechterstellung eines Beteiligten mittels einer Kompensationsregelung ausgeglichen werden, muss die Finanzierung der zum Ausgleich vorgesehenen Mittel gesichert sein und durch diese zusätzlichen Mittel ein vollständiger Ausgleich der Schlechterstellung eindeutig erreicht werden können.

Rechtsmittel gegen Bestätigung des Plans

§ 253 Abs. 2 InsO: Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen für Versagungsbeschwerde:

- Insb. § 253 Abs. 2 Nr. 3 InsO: Glaubhaftmachung, dass der Antragsteller durch den Plan wesentlich schlechtergestellt wird, als er ohne einen Plan stünde
- Für die Zulässigkeit der Beschwerde ist es nicht erforderlich, dass zuvor ein Minderheitenschutzantrag nach § 251 InsO gestellt wurde; es genügt, wenn ein Gesellschafter der Schuldnerin glaubhaft macht, durch den Insolvenzplan wesentlich schlechter gestellt zu werden als ohne ihn, BGH, v. 17. Juli 2014 – IX ZB 13/14, BGHZ 202, 133, Leitsatz – Suhrkamp I

§ 253 Abs. 4 InsO: Freigabebeschluss

- Weist das Landgericht auf Antrag des Insolvenzverwalters die Beschwerde gegen die Bestätigung eines Insolvenzplans unverzüglich zurück, ist gegen die Entscheidung keine Rechtsbeschwerde statthaft, BGH, v. 17. September 2014 - IX ZB 26/14, NZI 2014, 904, Leitsatz – Suhrkamp II
- Folge: Ausweichen auf Verfassungsbeschwerde, vgl. BVerfG, v. 18. Dezember 2014 - 2 BvR 1978/13, ZIP 2015, 80 – Suhrkamp III und BVerfG, v. 28. Oktober 2020 - 2 BvR 765/20, NZI 2020, 1112

Voraussetzungen für Freigabebeschluss

§ 253 Abs. 4 Satz 1 InsO: Abwägungsentscheidung:

- Nachteile einer Verzögerung des Planvollzugs überwiegen die Nachteile für den Beschwerdeführer
- Die Interessenabwägung bezieht sich nicht darauf, ob die Durchführung des Insolvenzplans Vorteile bietet, sondern ob sich aus dem Zeitablauf bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens Nachteile für die Durchführung des Insolvenzplans ergeben, vgl. auch BVerfG, v. 28. Oktober 2020 – 2 BvR 765/20, Rn. 56.
- Das zielt allein auf einen „Verzögerungsschutz“, kein Erfolgsschutz!

§ 253 Abs. 4 Satz 2 InsO: Besonders schwerer Rechtsverstoß verbietet Freigabe:

- Überschreitung des nach § 217 InsO eröffneten Regelungsrahmens durch Abweichen von planfesten Vorschriften. Es fehlt an einer Rechtsgrundlage für den Eingriff in die Rechtsposition
- Verletzung von wesentlichen Verfahrensvorschriften
- Sonstige Rechtsverstöße sind nur dann „besonders schwer“, wenn die Antwort auf die Rechtsfrage offensichtlich ist. Rechtsverstöße, die erst einer Klärung durch den Bundesgerichtshof bedürfen, sind nicht offensichtlich (siehe bereits BGH, v. 17. September 2014 – IX ZB 26/14, Rn. 17)
- Gericht muss den Einwendungen des Beschwerdeführers nachgehen!

§ 253 Abs. 4 Satz 2 InsO: Schadensersatzanspruch des Beschwerdeführers

Rechtsfolgen des bestätigten Plans

§ 258 Abs. 1 InsO: Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

§ 258 Abs. 2 InsO: Vor der Aufhebung hat der Verwalter die Masseansprüche zu befriedigen.

§ 254 Abs. 1 InsO: Mit der Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen für und gegen alle Beteiligten ein.

Was ist mit Problemfällen?

- Masseverbindlichkeiten können nicht befriedigt werden.
- Insolvenzplan regelt nicht plandispositive Fragen: Eingriff in planfeste Rechte?
- Anpassung des Plans bei Änderung oder Abweichung von den angenommenen Plangrundlagen?
- Salvatorische Klauseln im Insolvenzplan sind nicht zulässig, BGH, v. 7. Mai 2015 - IX ZB 75/14, Rn. 23 ff.

Deckung der Verfahrenskosten

BGH, Beschluss vom 22. Juni 2023 – IX ZB 15/21, ZIP 2023, 1700

Sachverhalt (vereinfacht):

- Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners wird unter Stundung der Verfahrenskosten eröffnet. Es ist keine Masse vorhanden. Schuldner legt Insolvenzplan vor. Drei Personen verpflichten sich (bedingt durch die Annahme des Plans), jeweils 2.500 € einzuzahlen.
- Insolvenzgericht beanstandet fehlende Bonitätsnachweise der Drittmittelgeber. Es weist den Plan deshalb zurück.

Rechtsbeschwerde will verfahrensmäßige Behandlung des Plans erreichen.

Bonitätsnachweis – Lösung des BGH

Kontrollmaßstab des Gerichts ist § 231 InsO

- Zurückweisung bei Verletzungen von Vorschriften über die Planvorlage, § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO
- § 230 Abs. 3 InsO sieht für Drittmittelgeber nur vor, dass die entsprechende Erklärung dem Plan beizufügen ist.
- Keine Regelung über „Bonitätsnachweise“
- Wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und wirtschaftliche Risiken des Plans sind allein von den Gläubigern zu beurteilen.

Bedeutung des § 258 Abs. 2 InsO?

- Aufhebung des Insolvenzverfahrens trotz rechtskräftig festgestelltem Insolvenzplan erst nach Berichtigung der Masseverbindlichkeiten möglich.
- Kontrolle durch das Insolvenzgericht entsprechend § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InsO:
  - „offensichtlich“ nicht erfüllbare Ansprüche?
  - Wenn Masseverbindlichkeiten offensichtlich nicht befriedigt werden können, kann Insolvenzplan Ziel der Verfahrensaufhebung nicht erreichen.
- Insolvenzgericht hat für Deckung der Verfahrenskosten Sorge zu tragen.
- Daher Befugnis des Insolvenzgerichts, die Drittmittelzusagen nur hinsichtlich der Masseverbindlichkeiten daraufhin zu überprüfen, ob sie voraussichtlich eingehalten werden, also keine „offensichtlich“ unerfüllbaren Ansprüche vorliegen.

Eingriff in planfeste Rechtspositionen

BFH, Urteil vom 8. März 2022 - VI R 33/19, BFHE 275, 493

Sachverhalt: Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan enthält eine Bestimmung zu Nachzüglern:

- Gläubiger, die ihre Forderungen nicht innerhalb einer Frist von einem (1) Monat nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans (die 'Ausschlussfrist') zur Insolvenztabelle angemeldet haben, erhalten keine Planquote. Die Forderungen dieser Gläubiger erlöschen mit Ablauf der Ausschlussfrist.
- Die Ausschlussfrist gilt nicht, wenn der Gläubiger die Frist ohne sein Verschulden nicht eingehalten hat (vgl. § 233 ZPO) und seine Forderung innerhalb einer zweiwöchigen Nachfrist, beginnend mit dem Tag, an dem das Hindernis behoben ist (§ 234 Abs. 1, Abs. 2 ZPO), gegenüber der Schuldnerin schriftlich geltend macht. Das fehlende Verschulden und die Einhaltung der zweiwöchigen Nachfrist sind vom Gläubiger darzulegen und zu beweisen.
- Ergänzend und hilfsweise gilt die gesetzliche Regelung, § 259b InsO.
- Finanzamt setzt Lohnsteuer, die es nicht zur Insolvenztabelle angemeldet hat, im Wege eines Nachforderungsbescheids fest.

Problemstellung: Gewillkürte Präklusionsvorschriften für Insolvenzgläubiger unzulässig. Was ist, wenn der rechtskräftig bestätigte Plan solche Vorschriften dennoch enthält?